

an dem drei Personen beteiligt waren, der Initiator nach § 2 Abs. 2 Ziff. 6 HSchG strafrechtlich verantwortlich ist, daß derjenige, der mit den technischen Vorarbeiten des Transports beschäftigt, aber erheblich am Gewinn beteiligt war, als Mittäter nach § 2 Abs. 2 Ziff. 6 HSchG und der Kraftfahrer als Täter nach § 1 WStVO zu bestrafen ist.

Strafsachen, die Angriffe mehrerer Personen auf den innerdeutschen Handel zum Gegenstand haben, verlangen in allen Fällen eine politisch klare Entscheidung, die voraussetzt, daß Richter und Staatsanwälte auf der Höhe ihrer Aufgaben stehen und das Wesen des neuen Kurses richtig verstanden haben.

Schließlich muß noch kurz die Frage der Konkurrenzen berührt werden. Tateinheit mit der Wirtschaftsstrafverordnung (meist § 1) ist möglich, da beide Gesetze verschiedene — wenn auch nicht völlig wesensungleiche — Objekte schützen. Dadurch besteht die Möglichkeit, die in der Wirtschaftsstrafverordnung vorgesehenen sonstigen Maßnahmen auch für die Täter anzuwenden, die sich eines Angriffs auf den innerdeutschen Handel und gleichzeitig auf die Durchführung der Planwirtschaft schuldig gemacht haben.

#### d) Der Tatbestand des § 4 HSchG

Durch diese Gesetzesvorschrift wird in Abs. 6 das Unternehmen von Warentransporten nach dem demokratischen Sektor von Berlin unter Strafe gestellt, soweit es entgegen den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt wird. Diese gesetzlichen Bestimmungen befanden sich bisher in § 4 HSchG selbst sowie in der 3. Durchführungsbestimmung zum Handelsschutzgesetz<sup>134)</sup> mit einer veröffentlichten Liste von begleitscheinpflichtigen Waren, auf die § 4 Abs. 1 HSchG ausdrücklich verweist. Hier hat jedoch die 4. Durchführungsbestimmung insofern eine wesentliche Änderung gebracht, als gern. § 8 der bisher für Warentransporte zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin notwendige Warenbegleitschein M 70 a mit Wirkung vom 1. 9. 1954 nicht mehr erforderlich ist. Als Warenbegleitschein im Sinne des § 4 Abs. 1 HSchG gilt ab 1. 9. 1954 der betriebliche Lieferschein, der allen Transporten beigegeben sein muß, die der Abwicklung von Verträgen oder sonstigen gewerblichen Zwecken dienen. Damit bedarf es keiner besonderen Liste von begleitscheinpflichtigen Waren im Sinne des § 4 Abs. 1 HSchG mehr, so daß Anlage 2 zur 3. Durchführungsbestimmung mit deren Aufhebung ersatzlos weggefallen ist.

Wenn auch § 4 in der Praxis keine sehr bedeutende Rolle spielt und bei seiner Anwendung sich im allgemeinen keine großen Schwierigkeiten

<sup>134)</sup> 3. Durchführungsbestimmung zu dem Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels vom 14. 10. 1950 (GBl. S. 1087), aufgehoben durch § 27 der 4. Dfb. zum HSchG.